

Anlage zum BV/0653/2022 vom 15.11.2022

Auf Grundlage des Runderlasses vom 15.10.2020 des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen – Anhalt wurden folgende Festlegungen für die Jahresabschlüsse 2015 bis 2020 getroffen:

Bei der Erstellung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2020 kann auf folgende Punkte verzichtet werden:

1. Nachholung unterlassener, körperlicher Bestandsaufnahmen (§ 32 i.V.m. § 33 Abs. 1 und KomHVO)
2. Außerplanmäßige Ab- und Zuschreibungen gemäß § 40 Abs.3 KomHVO im Zuge des Verzichts auf körperliche Bestandsaufnahmen
3. Umgliederung von sogenannten kreditorischen Debitoren und debitorischen Kreditoren und Mitzugehörigkeitsvermerke (§ 41 Abs.3 KomHVO)
4. Erstellung eines Anhangs (§ 47 KomHVO i.V.m. § 118 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA)
5. Erstellung eines Rechenschaftsberichtes (§ 48 KomHVO i.V.m. § 118 Abs. 3 KVG LSA)
6. Aufstellung der nicht bilanzierten Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 36 KomHVO
7. Dokumentation von Teilrechnungen (§ 45 KomHVO)

Gemäß Runderlass vom 22.04.2022 können die zuvor aufgeführten Erleichterungen zusätzlich auch für den Jahresabschluss 2021 angewandt werden.